

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### - Arbeitnehmer-Überlassung (ANÜ)

- Stand 1.1.2019

- 1) Felimar GmbH (Verleiher) hat seit 9.06.2016 die unbefristete Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt von der Agentur für Arbeit, Nürnberg. Felimar GmbH stellt seine Mitarbeiter (Zeitarbeiter) seinen Kunden (Entleiher) auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung.
- 2) Durch Abschluss eines Arbeitnehmer-Überlassungs-Vertrages (AÜV) entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen Entleiher und Zeitarbeiter.

### Leistungen der felimar GmbH

- 3) Felimar GmbH stellt eine professionelle Auswahl der Zeitarbeiter sicher.
- 4) Felimar GmbH erstellt für angebotene Zeitarbeiter ein Qualifikationsprofil und arrangiert persönliche Vorstellungsgespräche. Bei Bedarf arrangiert Felimar GmbH ein erweitertes Kennenlernen von Entleiher und Zeitarbeiter im Rahmen eines zeitlich begrenzten „Einfühlverhältnisses“ oder eines Probearbeitens.
- 5) Felimar GmbH übernimmt alle aus dem Arbeitsvertrag mit dem Zeitarbeiter entstehenden Pflichten, wie
  - Entlohnung nach Tarifvertrag BAP
  - Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen, Krankenkassen und Unfallversicherung
  - Lohnfortzahlung bei Urlaub, Arbeitsunfähigkeit
  - Führung eines Arbeitszeitkontos
  - Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben wie Arbeitszeitgesetz, Urlaubsgesetz, usw.
  - Abgeltung von Arbeitszeit- und Urlaubs-Guthaben

- 6) Felimar GmbH übernimmt die persönliche Betreuung des Zeitarbeitnehmers, wie Personalgespräche, Vorschüsse, usw.
- 7) Fachkräfte der Felimar GmbH führen zyklisch Arbeitsplatzbesichtigungen beim Entleiher im Rahmen der Unfallverhütung durch.

### Pflichten des Entleihers

- 8) Der Entleiher verpflichtet sich dem Verleiher folgende Angaben zum Auftragsbeginn mitzuteilen:
  - Branchenzugehörigkeit des Entleihers
  - Vergleichsentgelt eigener Mitarbeiter des Entleihers - nur wenn Branchenzuschläge zur Anwendung kommen
  - regelmäßige Wochenarbeitszeit des Zeitarbeitnehmers
  - Wunsch der Deckelung der Branchenzuschläge, wenn anwendbar
  - wesentliche Merkmale der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers
  - erforderliche Arbeitsmedizinische UntersuchungenDer Entleiher gewährleistet die Korrektheit dieser Angaben und informiert den Verleiher unmittelbar bei Änderungen.
- 9) Der Entleiher führt den Zeitarbeiter in die Vorgaben und Maßnahmen zur Tätigkeitsbezogenen Arbeitssicherheit ein. Er überwacht die Einhaltung der Vorgaben und Maßnahmen durch den Zeitarbeiter.
- 10) Der Entleiher verantwortet die Aufsicht der Tätigkeiten des Zeitarbeitnehmers. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Zeitarbeiter verursacht hat
  - gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies schließt ebenfalls die Haftung für entgangenen Gewinn aus.
- 11) Der Entleiher meldet dem Verleiher unverzüglich einen den

**- Arbeitnehmer-Überlassung (ANÜ)**

- Stand 1.1.2019

Zeitarbeiter betreffenden  
Arbeitsunfall

- 12) Der Entleiher informiert den Verleiher unmittelbar, wenn ein Zeitarbeiter seine Arbeit zu der vereinbarten Leistungszeit nicht angetreten hat.

**Kommerzielle Abwicklung**

- 13) Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt wahlweise über die Zeiterfassung des Entleihers oder über Stundenzettel der Felimar GmbH, die vom Entleiher freigegeben werden.

Der Entleiher übermittelt dem Verleiher innerhalb der ersten 3 Werktage des Folgemonats die erfassten bzw. freigegebenen Arbeitszeiten.

- 14) Felimar GmbH stellt dem Entleiher die vom Zeitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden zu Beginn des Folgemonats in Rechnung. Grundlage sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie anwendbare tariflichen Zulagen (Nachtarbeit, Sonntags-/Feiertagsarbeit, Mehrarbeit). Arbeitsstunden werden nach vereinbartem Verrechnungssatz, Zulagen nach aktuellem Tarif zuzüglich 50% Aufschlag in Rechnung gestellt.

- 15) Mögliche Mehrkosten die dem Verleiher durch Tarifierhöhungen oder -Änderungen entstehen muss der Verleiher dem Entleiher mit einer Frist von einem Kalendermonat mitteilen. Die Weiterberechnung dieser Kosten wird einvernehmlich zwischen Verleiher und Entleiher vereinbart.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, steht dem Verleiher eine Kündigung der betroffenen AÜV mit Frist von einem Kalendermonat zu.

- 16) Rechnungen der Felimar GmbH sind innerhalb 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.

- 17) Der Entleiher hat kein Recht auf Sicherheitseinbehalt.

**Übernahme des Zeitarbeitnehmers**

- 18) Eine Übernahme des Zeitarbeitnehmers durch den Entleiher ist jederzeit mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des Monats möglich.

- 19) Bei einer Übernahme innerhalb der ersten 12 Kalendermonate berechnet Felimar eine einmalige Provision von dem 2,5-fachen Bruttomonatsgehalt (Basis ist Vergleichslohn). Jeder Kalendermonat vorheriger Arbeitnehmerüberlassung wird mit 1/12 auf die Provision angerechnet.

Nach 12 Kalendermonaten ist eine Übernahme provisionsfrei.

- 20) Kündigt der Entleiher den AÜV innerhalb der ersten 12 Kalendermonate und stellt den Zeitarbeiter in den folgenden 3 Kalendermonaten ein, so wird dies als provisionspflichtige Übernahme gewertet.

**Dauer, Beendigung des Überlassungsvertrags**

- 21) Die Dauer eines Überlassungsvertrags ist grundsätzlich auf 18 Kalendermonate begrenzt. Es kann bei Abschluss des AÜVs eine kürzere Laufzeit vereinbart werden.

- 22) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) ist immer auf einen benannten, individuellen Zeitarbeiter anzuwenden.

- 23) Der Entleiher kann den AÜV für einen Zeitarbeiter – auch ohne Begründung – mit folgenden Fristen kündigen:

- in der ersten Kalenderwoche 2 Arbeitstage

- sonst eine Kalenderwoche

- 24) Gerichtsstand ist Stuttgart